

Aktuelles aus der USt 04/2023

Neues zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Der BFH hat einige wichtige Entscheidungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft gefällt: so passt der V. Senat seine Auffassung zur Eingliederung von Personengesellschaften an den IX. Senat an und widerspricht damit der Finanzverwaltung im UStAE, bekräftigt der BFH seine Rechtsprechung zur mittelbaren wirtschaftlichen Eingliederung durch Verflechtung von Unternehmensbereichen von Organgesellschaften, stellt der BFH klar, dass eine Änderung bei der Organgesellschaft von einem Änderungsantrag beim Organträger abhängig ist, teilt er die Auffassung des EuGH, dass die deutsche Organschaftsregelung unionsrechtskonform ist und auch den nicht wirtschaftlichen Bereich erfassen kann, ändert er (geringfügig) seine Rechtsprechung zur Bedeutung der Stimmrechtsmehrheit für die finanzielle Eingliederung und legt er schließlich dem EuGH die Frage vor, ob Innenumsätze nicht steuerbar sind. Die wesentlichen Kernaussagen der Entscheidungen werden nachfolgend zusammengefasst:

Kapitalistisch strukturierte Personengesellschaften als Organgesellschaften

Hier vertrat der V. Senat bisher die Auffassung, dass Personengesellschaften nur dann Organgesellschaften sein können, wenn alle Gesellschafter finanziell in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sind. Sofern also natürliche Personen als (Minderheits-)Gesellschafter an der Personengesellschaft beteiligt waren, schied eine Organschaft aus. Dem folgte auch die Finanzverwaltung in Abschn. 2.8 Abs. 5a UStAE. Der XI. Senat urteilte demgegenüber, dass eine kapitalistische Struktur der Personengesellschaft ausreichend sei. Dem folgte nun der V. Senat in seinem Urteil vom 16.3.2023 (V R 14/21). GmbH & Co. KGs sind nach der Rechtsprechung damit regelmäßig taugliche Organgesellschaften. Sofern die Auffassung des BFH günstiger ist, als diejenige der Finanzverwaltung, empfiehlt es sich, Einspruch einzulegen und sich hierauf zu berufen.

Keine Änderung der Organgesellschaft ohne Änderungsantrag beim Organträger

Sofern eine Änderung bei der Organgesellschaft begehrt wird, die Festsetzung beim Organträger aber nicht entsprechend geändert werden soll, liegt nach Auffassung des BFH ein widersprüchliches Verhalten vor, das einer Änderung entgegensteht. Zudem müssen Organträger und Organgesellschaft einheitlich entweder die bisherige Rechtsprechung des V. Senats des BFH zur finanziellen Eingliederung aller Gesellschafter in das Unternehmen des Organträgers oder die Rechtsprechungsänderung auf kapitalistisch strukturierte Personengesellschaften anwenden.

Mittelbare wirtschaftliche Eingliederung durch Unternehmensverflechtung

Die wirtschaftliche Eingliederung einer Organgesellschaft kann sich zum einen durch unmittelbare Leistungsbeziehungen zum Organträger ergeben, sofern diese nicht nur unwesentlich sind. Daneben bekräftigt der BFH in seinem Urteil vom 11.5.2023 (V R 28/20) seine bisherige Rechtsprechung, dass auch eine mittelbare wirtschaftliche Eingliederung möglich ist, wenn der Unternehmensbereich einer Gesellschaft, die finanziell und organisatorisch eingegliedert ist, mit einer bereits bestehenden anderen Organgesellschaft verflochten ist. Dies wird in der Praxis häufig übersehen und von der Finanzverwaltung nur

Aktuelles aus der USt 04/2023

restriktiv angewendet, sollte aber bei der Beurteilung einer Organschaft berücksichtigt werden.

Erneute Vorlage an den EuGH zur Steuerbarkeit von Innenumsätzen

Nach derzeitigem Verständnis führt die umsatzsteuerliche Organschaft dazu, dass Umsätze innerhalb des Organkreises nicht steuerbare Innenumsätze darstellen. Dies wurde aufgrund aktueller Rechtsprechung des EuGH fraglich, da er urteilte, dass Organgesellschaften ihr umsatzsteuerliche Selbstständigkeit nicht verlieren. Dem folgte der BFH vom Grunde her, stellt sich aber nun die Frage, ob dies dazu führt, dass Innenumsätze steuerbar werden. Hierdurch würde – in vorsteuerabzugsbeschränkten Branchen bzw. Bereichen – die nicht abzugsfähige Vorsteuer auf Leistungsbeziehungen innerhalb des Organkreises zum Kostenfaktor. Die Entscheidung des EuGH in der anhängigen Rechtssache C-184/23 darf mit Spannung erwartet werden.

Hinweis: Eine Anpassung der Auffassung der Finanzverwaltung an die aktuelle Rechtsprechung wird wohl bis zur Entscheidung des EuGH auf sich warten lassen. Gleiches gilt für eine Neuregelung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

Dr. Stefanie Becker

Steuerberaterin

Schönfeldstr. 17
91522 Ansbach
www.umsatzsteuer3.de
+49 163 6341601
stefanie.becker@umsatzsteuer3.de